

Statuten
Äplerbruderschaft Alpnach

Reglement
Äplergesellschaft Alpnach

2027



Inhaltsverzeichnis

Einleitung / Geschichtlicher Werdegang

Seiten 3 - 5

Statuten der Äplerbruderschaft Alpnach 2027

Seiten 6 – 12

Reglement der Äplergesellschaft Alpnach 2027

Seiten 13 - 18

Foto Titelseite: Alpnacher Pfarrkirche St. Maria Magdalena

Redaktion: Toni Enz
Druck: FAMO-Druck AG

Statuten der Äplerbruderschaft Alpnach 2027

Einleitung / Geschichtlicher Werdegang

Es ist belegt, dass bereits im Jahre 1618 eine Äplerjahrzeit gehalten worden ist. Damals stiftete Ratsherr Johannes Schönenbüel, Säckelmeister, für sich und seine Familie eine ewige Jahrzeit und bedachte bei dieser Gelegenheit auch – nebst anderen Gesellschaften – «der Äpler Jahrzeit 5 Pfund Zins».

Eine Äplerchilbi in Alpnach wird im Gemeinderatsprotokoll vom 22. Oktober 1850 erwähnt. Als Gründungsjahr nimmt die Äplerbruderschaft Alpnach das Gründungsjahr 1834 an. Pfarrer Josef Odermatt schrieb in seiner Pfarreichronik im Jahre 1959 zum Jubiläum «125 Jahre Äplerbruderschaft Alpnach».

Zum Nachweis, dass 125 Jahre seit Gründung der Äplerbruderschaft verflossen waren, hatte man eigentlich keinen schriftlichen Beweis, einzig am Wendelins-Helg hängt ein Silber-Schild mit der Jahrzahl 1834, welche Zahl als Unterlage für dieses Jubiläum angenommen wurde.

Im ältesten Rechnungsbuch der Bruderschaft sind sowohl die ersten Statuten von 1856 als auch die Rechnungen ab dem Jahre 1857 eingetragen. Somit hat man also gut 20 Jahre nach der Gründung der Bruderschaft deren Satzungen festgehalten und mit den schriftlichen Rechnungsablagen begonnen.

Wie erwähnt, gilt 1834 als offizielles Gründungsjahr der Äplerbruderschaft Alpnach. Wenn wir von der Äplerbruderschaft sprechen, so sind genau genommen zwei Organisationen gemeint. Die eigentliche Bruderschaft als Fundament für den religiösen, kultischen Bereich einerseits und die Äplergesellschaft als Verein für den Zusammenhalt unter den Bauern, Äplern und weiteren interessierten Personen andererseits. Letztere tritt auch als Organisatorin für die jährlich stattfindende Äplerchilbi auf. So werden in den Statuten auch für beide Organisationen unterschiedliche Zwecke festgehalten. Im Volksmund hingegen hat sich für beide Bereiche allgemein der Begriff Äplerbruderschaft etabliert.

Organisatorisch lehnt sich die Bruderschaft eng an die Äplergesellschaft an, indem sie ebenfalls vom Äplerrat als Führungsorgan geleitet wird. Überhaupt gelten die Statuten der Äplergesellschaft betreffend Äplerrat, Mitgliederversammlung und Rechnungsrevisoren sinngemäss für die Bruderschaft.

Gemäss Statuten bezweckt die Äplerbruderschaft die Pflege des bäuerlichen Brauchtums, die gegenseitige Hilfe in Notlage und die Freundschaft unter den Äplern und Bauern von Alpnach sowie ihren nahen stehenden Personen. Ferner hat sie Gott zu danken für die dem Bauernstand erwiesenen Gnaden und Wohltaten. Dies erfolgt durch Gebet, kirchliche Jahrzeit und die Fürbitte der heiligen Hirtenpatrone Antonius, Wendelin und Bruder Klaus. Sie hat zudem den verstorbenen Mitgliedern in christlicher Verbundenheit zu gedenken.

Geleitet wird sie vom fünfköpfigen Älplerrat, bei dem der Pfleger den Vorsitz hat. Jährlich findet eine ordentliche Versammlung statt. Da werden vor allem die Durchführung und die Organisation der traditionellen „Älplerchilbi“ besprochen und festgelegt. Die „Älplerchilbi“ gilt als Erntedankfest und findet alljährlich, in der Regel jeweils am ersten Samstag im Monat November, statt. Organisiert wird die Älplerchilbi von der Älplergesellschaft, welche aus 15 verheirateten und 15 ledigen Älplerpaaren, auch als Älplerbeamte bezeichnet, besteht. Geführt wird die Gesellschaft vom Älplerpräsidenten, der von der Versammlung jeweils auf zwei Jahr gewählt wird.

Die Älplerbruderschaft und die Älplergesellschaft sind grundsätzlich bis heute separate Gesellschaften geblieben, mit ihren je eigenen Satzungen. In späteren Jahren hat die Älplerbruderschaft je länger, je mehr Aufgaben von weltlichem Charakter, das heisst, von allgemeinem Älpler Brauchtum, übernommen. Und weiter fallen ihr auch einige ursprüngliche Aufgaben von Seiten der Älplergesellschaft zu, vor allem in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

In den auf die letzten Satzungen folgenden Jahren sind immer wieder einzelne statutarische Anpassungen via Versammlungsbeschluss vorgenommen worden, ohne jeweils aktuelle Fassungen der Satzungen zu erstellen. Und vieles wurde in der Praxis einfach traditionsgemäss bis heute fortgeführt.

Beide Institutionen sind so eng miteinander verflochten, dass sie kaum trennbar sind.

Weitere detaillierte Auskünfte zu Älplerbruderschaft und Älplergesellschaft sowie auch zum Älpler Brauchtum und Alpwirtschaft allgemein, gibt die Festschrift zum 175-Jahr-Jubiläum der Älplerbruderschaft Alpnach von 2009.

Die Älplerchilbi als kulturelles Fest für Alle

Dieses Alpenbrauchtum, das jeweils über das ganze Bauernjahr läuft (u.a. Alpauf- und Alpabfahrt, Alpsegnung, Älplerchilbi), wird von der ganzen Bevölkerung mitgetragen. Die Älplerchilbi ist wohl das bedeutendste Fest und der bedeutendste kulturelle Anlass in der Gemeinde Alpnach, der von der Älplerbruderschaft / -Gesellschaft alljährlich organisiert wird. Mit Dankgottesdienst, Sprüche der Wilden, Festessen und Tanz für Älpler Beamte und Gäste aus kirchlichen und weltlichen Behörden sowie der ganzen Bevölkerung wird die Älplerchilbi jedes Jahr zu einem wahren Volksfest!

Neue gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die bestehenden Gesetzesgrundlagen umfassend revidiert, um Rechtssicherheit zu schaffen. In dieser neuen Schrift werden auch die heutige Zweckbestimmung und die heute bereits geübte Praxis niedergeschrieben.

Künftige Ausrichtung:

Äplerbruderschaft Alpnach

Die Äplerbruderschaft wird in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff. ZGB geführt.

Äplergesellschaft Alpnach

Neu wird die Äplergesellschaft in die Äplerbruderschaft integriert, behält jedoch innerhalb der Schranken der Äplerbruderschaft einige selbständige Funktionsbereiche (Äplerchilbi). Sie bildet keine selbständige Gesellschaft im rechtlichen Sinne, sondern sie wird Bestandteil der Äplerbruderschaft.

Die Äplergesellschaft bildet das Kernorgan der jeweiligen Äplerchilbi und organisiert diese zum grossen Teil. Sie präsentiert unser Äpler Brauchtum aktiv nach aussen.

Hinweise zu nachstehenden Schreibweisen:

- Die Äplerbruderschaft Alpnach wird nachstehend als „Äplerbruderschaft“ bezeichnet
- die Äplergesellschaft Alpnach als „Äplergesellschaft“
- der Vorstand der Äplerbruderschaft als „Äplerrat“
- der Präsident der Äplerbruderschaft als Pfleger

Statuten der Äplerbruderschaft Alpnach 2027

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Äplerbruderschaft Alpnach“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Alpnach

Funktions- und Personalbezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Personen, unabhängig ihres Geschlechts.

2. Zweck

Die Äplerbruderschaft fördert und unterstützt das Bauern- und Äplerbrauchtum in ihrer Gesamtheit, im weltlichen und auch im kirchlichen Bereich. Die Äplerbruderschaft leistet einen grossen Beitrag zum Erhalt des ländlichen und bäuerlichen Brauchtums und damit auch einen wertvollen kulturellen Beitrag an unsere Gesellschaft.

Interne Förderung durch die Äplerbruderschaft im Speziellen: Die jungen Beamten im Alter von zirka 20 Jahren sollen durch ihre eigenständige Organisation der Äplerchilbi ihre Fähigkeiten im Allgemeinen anwenden und erfahren können und so Freude an diesem Brauchtum entwickeln.

Der Zweck der Äplerbruderschaft ist ausschliesslich ideeller Natur und umfasst keine wirtschaftlichen Ziele.

3. Verhältnis Äplerbruderschaft / Äplergesellschaft Alpnach

Die Äplergesellschaft ist Teil der Äplerbruderschaft, behält jedoch innerhalb der Schranken der Äplerbruderschaft einige selbständige Funktionsbereiche (Äplerchilbi). Die Kompetenzen der Äplergesellschaft sind im internen Reglement der Äplergesellschaft umschrieben.

4. Spezielle Aufgaben/Zuständigkeiten der Äplerbruderschaft

Durchführung der kirchlichen Pflichten, unter anderem je eine hl. Messe für die im laufenden Jahr verstorbenen Mitglieder, Teilnahme an der Abschiedsfeier von verstorbenen Mitgliedern. Teilnahme mit der Fahne an der Fronleichnamss-Prozession und allfällige weitere Aufgaben.

- Organisation und Finanzierung von ausserordentlichen Anlässen wie Jubiläen von Äplerbruderschaft und Äplergesellschaft

- Teilnahmen und Unterstützungen an Festen mit kulturellem Charakter von anderen Vereinen oder öffentlichen Institutionen
- Verantwortung für die Vereinsfahne (inkl. Finanzierung)
- Verantwortung und Finanzierung der kleinen Fahnen (Fähndlerfahnen)
- Verantwortung / Pflege der Kleider der Wilden
- Weitere Verantwortlichkeiten sind im Reglement der Älplergesellschaft festgehalten
- Verwendung von Spenden:
Über die Verwendung der Spenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Mittel

Die Vereinsziele sollen durch folgende Mittel erreicht werden:

- Eintrittsgelder von Neumitgliedern
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus allfälligen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. August des laufenden Jahres und schliesst am 31. Juli des folgenden Jahres.

6. Mitgliedschaft

Mitglied können volljährige, natürliche Personen werden, die als Älpler Beamte/in an der Mitgliederversammlung gewählt worden sind. Über weitergehende Aufnahmegesuche von Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Älplerrates.

Neumitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Eine Anmeldung für den Eintritt in die Älplerbruderschaft ist an den Pfleger zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Aufnahme.

7. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Älplerrates an natürliche Personen verliehen werden, welche sich für das Vereinsgeschehen in besonders hohem Masse verdient, gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen.

8. Ehrengast

Jedes Bruderschafts-Mitglied kann an der Mitgliederversammlung einen Ehrengast vorschlagen, welcher ausserordentliche Leistungen für den Verein erbracht hat. Dies kann z.B. eine sehr lange Vorstandszugehörigkeit sein, oder eine Leistung mit hohem bleibendem Mehrwert für den Verein.

Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab. (Einladung an die Äplerchilbi)

9. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

- a) Grundsatz: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Austritt: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Pfleger möglich. Falls ein Mitgliederbeitrag besteht, ist dieser fürs angebrochene Jahr voll zu bezahlen.
- c) Ausschluss: Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn dieses die Vereinsstatuten verletzt hat, gegen Ziele des Vereins verstossen hat, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder dem Verein anderweitigen grossen Schaden zugefügt hat. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Organe der Äplerbruderschaft

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Äplerrat
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, vor der Äplerchilbi, statt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung in einer regionalen Zeitschrift (Alpnacher Blettli, Aktuell, usw.) publiziert. Es kann auch eine andere Art der Veröffentlichung gewählt werden, sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht. (z.B. Elektronisch)

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Äplerrat einzureichen.

Der Älplerat oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat darauf bis spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Pflegers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Älplerates
- Wahl des Pflegers, Kassier und des Aktuars und allfällig weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Mutationen im Mitgliederbestand: Beschluss über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Eintrittsgeldes von Neumitgliedern
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Durchführung einer Älplerchilbi und die Wahl der erforderlichen Beamten
- Der Älplerpräsident und der ledige Bannerherr sollten jedoch in der Regel nicht länger als zwei Jahre in ihrem Amt verbleiben
- Beschlüsse von Rahmenbedingungen betreffend die Älplergesellschaft
- Änderung der Statuten der Älplerbruderschaft und des Reglements der Älplergesellschaft
- Beschlussfassung über Auflösung der Älplerbruderschaft und die Verwendung des Vereinsvermögens

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmrecht haben alle Mitglieder der Älplerbruderschaft. Die Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Pfleger den Stichentscheid.

Statutenänderungen der Älplerbruderschaft benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Ablauf für die Wahlen der Älpler Beamten sind im Reglement der Älplergesellschaft geregelt.

12. Der Älplerat

Der Älplerat besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern:

- a) dem Pfleger
- b) dem Kassier

- c) dem Aktuar
- d) Äplerpräsident von Amtes wegen
- e) Erster Lediger Beamte von Amtes wegen

Der Äplerrat wird mit Chargen von der Versammlung direkt gewählt.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit uneingeschränkter Wiederwählbarkeit.

Aufgaben des Äplerrates

- Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins aussen
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Geschäfte, die ihm auf Grund der Statuten der Äplerbruderschaft sowie des Reglements der Äplergesellschaft zufallen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen) für die Vorbereitung von bestimmten ausserordentlichen Geschäften
- Der Pfleger leitet die Sitzungen des Äplerrates, sowie der Mitgliederversammlung und erstattet dieser den Jahresbericht
- Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen und vertritt im Verhinderungsfall den Pfleger
- Der Aktuar führt das Protokoll der Äplerratssitzung sowie der Mitgliederversammlung und besorgt die Sekretariatsarbeiten

Der Äplerrat verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Kompetenz für ausserordentliche, einmalige Ausgaben beträgt maximal CHF 1'000.--

Der Äplerrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Eine Sitzung kann auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Der Äplerrat hat für seine doch recht umfangreiche Arbeit Anrecht auf eine bescheidene Entschädigung sowie eine Spesenvergütung.

13. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit uneingeschränkter Wiederwählbarkeit. Die Revisoren prüfen die ordentliche Rechnung sowie ausserordentlich anfallende Rechnungen der Äplerbruderschaft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen einen entsprechenden Antrag.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Pfleger führt Kollektivunterschrift zusammen mit dem Aktuar.
Für laufende Geschäfte über Post- oder Bankkonten führt der Kassier Einzelunterschrift.

15. Haftung

Für Schulden der Äplerbruderschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Die Äplerbruderschaft beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Sie stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Der Äplerrat stellt sicher, dass diese Daten nicht an aussenstehende Dritte übertragen werden können. Er trifft angemessene Massnahmen, dass die Datensicherheit gewährleistet werden kann.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Mitgliederdaten vereinsintern weitergegeben werden können.

Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Webseite des Vereins abrufbar.

17. Auflösung des Vereins Äplerbruderschaft

Die Auflösung der Äplerbruderschaft kann nur durch Beschluss an einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Wird an der Versammlung die Zweidrittels-Mehrheit nicht erreicht so ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfachem Mehrheitsbeschluss aufgelöst werden.

18. Übergangsbestimmungen

Für die Prüfung der Rechnung vom 1. September 2026 bis 31. August 2027 sind noch die Rechnungsrevisoren gemäss altem Recht zuständig.

19. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Äplerbruderschaft Alpnach und der Äplergesellschaft Alpnach vom 29. August 2027 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen und Regeln in Bezug der Statuten / Satzungen der Äplerbruderschaft Alpnach.

Alpnach Dorf, 29. August 2027

Der Pfleger:

Der Aktuar:

Andy Langensand

Toni Enz

Reglement der Älplergesellschaft Alpnach

2027



Läsi und Hudi
(Wildmaa und Wildwieb)

Reglement der Älplergesellschaft Alpnach 2027

1. Allgemeines / Hinweise

Die Älplergesellschaft ist aus rechtlicher Sicht keine eigenständige Gesellschaft, sondern sie ist Teil der Älplerbruderschaft.

Funktions- und Personalbezeichnungen in diesem Reglement gelten für alle Personen, unabhängig ihres Geschlechts.

Erklärungen zu nachstehenden Schreibweisen:

- Die Älplerbruderschaft Alpnach wird nachfolgend als „Älplerbruderschaft“ bezeichnet
- die Älplergesellschaft Alpnach als „Älplergesellschaft“
- der Vorstand der Älplerbruderschaft als „Älplerrat“

2. Zugehörigkeit zur Älplergesellschaft

Die Älplergesellschaft besteht aus:

Den an der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählten Älpler Beamten und durch den Älplerpräsidenten eingeladenen Gäste.

Allgemein gewählt werden sollen nur Personen, die einen Bezug zur Landwirtschaft oder zum Älplerleben haben. Die Reihenfolge soll in der Regel etwa so ausgerichtet werden: Älpler, Landwirte und anschliessend solche die in der Landwirtschaft aushelfen oder auch sehr Interessierte.

3. Aufteilung und Pflichten der Beamten

Verheiratet oder im Konkubinat

- Älplerpräsident
- Vizepräsident
- Käsherr
- Bannerherr
- Hauptmann
- 10 Vorsteller

Ledige

- a) Bannerherr
- b) Hauptmann
- c) 1. Wendelvogt
- d) 2. Wendelvogt
- e) 1. Fähnrich
- f) 2. Fähnrich
- g) Weibel
- h) 8 Vorsteller

Es sind auch ledige Frauen als Beamte, d.h. als Vorstellerinnen wählbar.

1. Der Äplerpräsident leitet die Beamtenversammlung und ist für ein gutes Gelingen der gesellschaftlichen Anlässe verantwortlich.
2. Der Vizepräsident vertritt den Äplerpräsidenten im Verhinderungsfall.
3. Der Käsherr kauft jeweils vor der Äplerchilbi auf Rechnung der Gesellschaftskasse einen wenigstens zehn Kilo schweren Käse für den Ehrenprediger.
4. Der verheiratete Bannerherr organisiert für das Zieren in der Pfarrkirche. Der ledige Bannerherr ist der Vertreter im Äplerrat und unterstützt den Äplerpräsident und sorgt für die Aufbewahrung des gesamten Fahnenmaterials.
5. Die beiden Hauptmänner haben für die Tischordnung bei Festanlässen, für eine allfällige Umzugsordnung besorgt zu sein.
6. Den beiden Wendelvögten obliegt die gute Instandhaltung des Patrone Bildes des Hl. Wendelin. Sie haben in der Kirche und bei Festmahlzeiten das Opfer aufzunehmen.
7. Der erste Fähnrich trägt nach Anweisung des Pflegers an Anlässen der Äplergesellschaft, bei Festumzügen und Prozessionen, sowie bei Begräbnissen von Mitgliedern die Äplerfahne. Er wird im Verhinderungsfall vom zweiten Fähnrich vertreten. Die beiden Fähnriche haben überdies jeweils im Hinblick auf die Durchführung einer Äplerchilbi zwei «Wilde» anzustellen und für deren Sprüche besorgt zu sein. Die Sprüche sind vor dem Aushändigen an die «Wilden» dem Äplerrat zur Genehmigung vorzulegen.
8. Der Weibel hat die Wahlen anzuzeigen und weitere ihm vom Äplerpräsidenten übertragene Aufgaben auszuführen.
9. Den Vorstellern fällt die Aufgabe zu, den verschiedenen Beamten behilflich zu sein und diese im Verhinderungsfall zu vertreten. Die letzten zwei Vorsteller amten als Fahnenwache.

Weitere organisatorische Aufgaben sind in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt.

4. Beamtenversammlung

Organisation der Äplerchilbi

Für die Durchführung der Äplerchilbi ist der gewählte Äplerpräsident in Zusammenarbeit mit den gewählten Beamten verantwortlich. Dieses Gremium unter dem Vorsitz des Äplerpräsidenten beschliesst dann, wie und wo die Äplerchilbi stattfinden soll.

An der Beamtenversammlung nehmen neben dem Älplerrat alle an der Mitgliederversammlung gewählten Beamten teil.

Die Beamtenversammlung wird vom Älplerpräsidenten einberufen und bezweckt die Vorbereitung der Älplerchilbi und weiteren gesellschaftlichen Anlässe der Älplergesellschaft Alpnach.

Die Beamtenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Tracht

Alle Beamten inklusive Begleitung haben an der Älplerchilbi, in der Tracht zu erscheinen.

5. Pflichten der Fahndelegation

a) Allgemein

Die Älplerbeamten sollen nach Möglichkeit an der Versammlung der Älplerbruderschaft teilnehmen.

Der gewählte 1. „Fähnrich“ ist auch der Fähnrich der Gesellschaftsfahne. Er tritt, in Begleitung von zwei weiteren Beamten in der Funktion als Fahnenwache, mit der Fahne an der Älplerchilbi sowie an der Prozession an Fronleichnam und weiteren Anlässen auf, mit Ausnahme der Bestimmungen im nachstehenden Absatz.

An Abschiedsfeiern von verstorbenen Mitgliedern, wird den betroffenen Verstorbenen mit der Älpler Fahne das letzte Geleit gegeben, dies jedoch nur bei Beisetzungen in Alpnach.

Unter der Woche übernehmen dies die Pensionierten Mitglieder und an Samstagen von den aktuell gewählten ledigen Beamten der 1. Fähnrich mit Fahnenwache.

Es ist ihnen freigestellt, welcher der Dreierdelegation die Fahne trägt.

Das Aufgebot wird durch den Älplerrat erteilt.

6. Pflichten des Älplerrates

- Verantwortung für Pflege und Aufbewahrung von Inventar, wie Fahnen, Kleider der Wilden, Gebrauchsmaterial anlässlich der Älplerchilbi und weiteres Material.
- Unterstützt den Älplerpräsidenten und der Gesellschaft bei der Organisation der Älplerchilbi in beratender Funktion.
- Homepage unterhalten und aktualisieren.

7. Einladung der Gäste zur Äplerchilbi

1. Einladungen durch den Äplerpräsidenten auf Kosten der Festkasse

1. Ehrenprediger
2. Vertreter von Kirche und Behörden von Alpnach
3. 50 Jahre Jubilare
4. Alpater wird vom Äplerrat vorgeschlagen
 - Bruderschaftsmitglied
 - Mindestens 10 Sommer z'Alp oder 60 jährig
 - Aktiver Äpler auf Alpnacher Alp oder in Alpnach wohnhafter Aktivälpler

2. Die Einladung von weiteren Ehrengästen fällt in die Kompetenz des Äplerpräsidenten

Einladung weiterer Mitwirkenden

Neunermusik Alpnach

Es ist eine Tradition, dass die Neunermusik Alpnach (Kleinformation) den Festzug musikalisch begleitet. Sie soll mindestens beim Einzug in die Kirche und beim Festzug mit dabei sein.

Die Alpnacher Jodlerklubs umrahmen abwechselnd die Äplerchilbi.

3. Einladungen durch den Äplerrat

- Gönner und Freunde des Brauchtums

8. Kirchgangordnung beim Einzug/Auszug aus der Kirche

1. Neunermusik bis zur Kirche
2. Geistlichkeit
3. Fähnriche mit Fahnenwache
4. Verheiratete Beamte
5. Ledige Beamte
6. Alpater, Jubilare, Ehrengäste

9. Rechtliche Zuständigkeiten und Stimmrecht

Für eine Änderung oder Aufhebung dieses Reglements ist die Mitgliederversammlung der Äplerbruderschaft Alpnach zuständig. Stimmrecht hierfür haben alle Bruderschaftsmitglieder. Es ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

10. Schlussbestimmungen

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Äiplerbruderschaft Alpnach.

Dieses Reglement ist an der gemeinsamen Mitgliederversammlung von Äiplerbruderschaft Alpnach und Äiplergesellschaft Alpnach vom 29. August 2027 genehmigt worden und tritt ab diesem Datum in Kraft. Dieses ersetzt alle früheren Statuten sowie alle weiteren Versionen sowie auch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Äiplerbruderschaft Alpnach und der Äiplergesellschaft Alpnach in Bezug der Statuten der Äiplergesellschaft Alpnach vor dem 29. August 2027

Alpnach Dorf, 29. August 2027

Der Pfleger:

Der Aktuar:

Andy Langensand

Toni Enz